

830 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. Oktober 1972 betreffend ein Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Durch gegenständliches Übereinkommen verpflichten sich die Vertragspartner insbesondere eine innerstaatliche Politik festzulegen und zu verfolgen, durch die jegliche Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf ausgeschaltet wird.

Der Nationalrat hielt bei der Genehmigung des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung besonderer Bundesgesetze im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung für erforderlich.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. November 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. Oktober 1972 betreffend ein Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 7. November 1972

K o u b a
Berichterstatter

Hella H a n z l i k
Obmann